

Ministerium für Soziales, Arbeit,  
Gesundheit und Demografie  
Frau Doris Bartelmes  
Postfach 31 80  
55021 Mainz

Telefon: 030 / 24636 - 325  
Telefax: 030 / 24636 - 140  
E-Mail:  
jugendsozialarbeit@paritaet.org

Unser Zeichen: hss/hof

Datum: 1. August 2011

## **Vorbereitungen zum Thema „Sozialer Arbeitsmarkt“ für die Arbeits- und Sozialministerkonferenz**

Sehr geehrte Frau Bartelmes,

für die Vorbereitung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz im November diesen Jahres möchten wir Ihnen die Anliegen unseres Verbandes zu einem „Sozialen Arbeitsmarkt“ übermitteln. Wir bitten Sie um Weiterleitung unserer Vorschläge an die Mitglieder der beteiligten Arbeitsgruppen. Sehr gerne stehen wir für ein Gespräch zu Verfügung.

Der Paritätische Gesamtverband mit seinen bundesweit mehr als 10.000 Mitgliedsorganisationen befasst sich seit vielen Jahren intensiv mit den Folgen von Langzeitarbeitslosigkeit und Armut. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen möchten wir Sie ausdrücklich in Ihrem Vorhaben unterstützen, die Konzeption für einen sozialen Arbeitsmarkt voranzutreiben.

In einer solchen Konzeption sind aus unserer Sicht folgende Elemente notwendig:

### **Ziele eines Sozialen Arbeitsmarkts**

Ein Sozialer Arbeitsmarkt ist notwendig, um der seit Jahren verfestigten Langzeitarbeitslosigkeit zu begegnen und den betroffenen Arbeitslosen neue Perspektiven zur Teilhabe an Arbeit und dem gesellschaftlichen Leben zu eröffnen. Beschäftigung im sozialen Arbeitsmarkt soll zur sozialen Stabilisierung und zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Langzeitarbeitslosen beitragen. Die Beschäftigung muss sinngebend und qualifizierend sein.

Wir gehen von rund 400.000 Langzeitarbeitslosen als Zielgruppe eines Sozialen Arbeitsmarkts aus. Dies entspricht der Größenordnung des Personenkreises der seit Einführung des SGB II ohne Unterbrechung staatliche Fürsorgeleistungen bezieht.

Trotz der guten Entwicklung am Arbeitsmarkt hat sich die Sockelarbeitslosigkeit verfestigt. Von den rund 3 Mio. Arbeitslosen befinden sich nur 30% im Bezug des Arbeitslosengeldes I, während 70% oder über zwei Mio. Menschen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen, hiervon rund 800.000 Personen seit mindestens zwei Jahren. Rund 400.000 Personen sind seit Einführung des SGB II ununterbrochen im Leistungsbezug.

### **Verankerung eines sozialen Arbeitsmarkts auf der Grundlage des SGB II**

Die aktuelle Ausrichtung der Arbeitsmarktpolitik auf arbeitsmarktnahe Personengruppen mit guten Vermittlungschancen vergrößert aus unserer Sicht die Probleme von arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen. Mit zunehmender Dauer der Langzeitarbeitslosigkeit nehmen bei den betroffenen Personen gesundheitliche Probleme, psychische Belastungen und Einschränkungen der individuellen Beschäftigungsfähigkeit zu. Es wird bundesseitig offenbar in Kauf genommen oder sogar beabsichtigt, dass ein bestimmter Anteil von Langzeitarbeitslosen aus dem Rechtskreis SGB II heraus in die Zuständigkeit anderer Rechtskreise etwa des SGB XII oder IX überführt wird. Wir stellen uns derartigen Entwicklungen entgegen. Es gilt zu verhindern, dass arbeitsmarktferne Personen ausgegrenzt werden, indem sie als erwerbsunfähig und/oder behindert eingestuft werden. Teilhabe an Arbeit durch Beschäftigungsangebote für ansonsten vom Arbeitsmarkt ausgegrenzte Personen zu schaffen, soll Auftrag und Aufgabe des SGB II bleiben.

### **Zielgruppen des sozialen Arbeitsmarkts**

Zielgruppen des sozialen Arbeitsmarkts sind Arbeitslose, die trotz vorausgegangener intensiver Eingliederungsbemühungen und aufgrund persönlicher oder regionaler Bedingungen in absehbarer Zeit keine Chance haben, einen regulären Arbeitsplatz zu erhalten. Der Paritätische spricht sich dafür aus, bei der genaueren Festlegung der Zielgruppen einen weiten lokalen Entscheidungsspielraum zu belassen. Es soll Aufgabe der jeweiligen Jobcenter sein, die genaue Zielgruppenbestimmung für ihre Region vorzunehmen. Hierbei werden sie durch Beiräte, in denen die Beteiligten des lokalen Arbeitsmarkts mitwirken, unterstützt. Als Grundlage für die Auswahl einzelner Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist ein qualifiziertes Fallmanagement verbunden mit einer fundierten individuellen Arbeitsmarktprognose erforderlich.

Bundesweit sollte jedoch festgelegt werden, dass Jugendliche grundsätzlich nicht in den sozialen Arbeitsmarkt einbezogen werden. Für Jugendliche soll der bedingte Rechtsanspruch auf unverzügliche Vermittlung konsequent umgesetzt werden und hierbei der Heranführung und Vermittlung in eine Ausbildung höchste Priorität eingeräumt werden. Für Menschen mit Behinderungen müssen die speziellen Förderangebote etwa zur Teilhabe am Arbeitsleben und beruflichen Rehabilitation unangetastet bleiben.

## **Durchlässigkeit des sozialen Arbeitsmarkts**

Um dem Anspruch gerecht zu werden, der Ausgrenzung von arbeitsmarktfernen Personen entgegenzutreten, muss ein sozialer Arbeitsmarkt durchlässig zum allgemeinen Arbeitsmarkt bleiben. Neben der Beschäftigung und Teilhabe muss der soziale Arbeitsmarkt immer auch das Prinzip der Integration in ungeforderte Beschäftigung als Ziel beinhalten. Deshalb muss die Beschäftigung auch mit Bausteinen von Qualifizierung, Selbstvermittlungscoaching und sozialpädagogischer Begleitung kombiniert werden können.

## **Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**

Arbeitsangebote im sozialen Arbeitsmarkt sollten in Form sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung mit möglichst tariflicher, ansonsten ortsüblicher Lohnbindung organisiert werden. Mit der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist die Erwartung verbunden, dass die Betroffenen sinngebende Tätigkeiten ausfüllen können und einen besseren sozialen Status erhalten als etwa in den Zusatzjobs.

## **Arbeitgeber und Tätigkeitsfelder im sozialen Arbeitsmarkt**

Ausgehend von dem Erfordernis, sinnstiftende und qualifizierende Tätigkeiten für Langzeitarbeitslose zu ermöglichen, die einen Zugang zu ungeforderter Beschäftigung mindestens offen halten, bestenfalls aber begünstigen, dürfen die Tätigkeitsfelder in einem sozialen Arbeitsmarkt nicht auf zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeitsfelder begrenzt sein. Vielmehr müssen Beschäftigungsangebote außer in gemeinwohlorientierten Bereichen auch in wirtschaftsnahen Arbeitsfeldern umgesetzt werden können.

Grundsätzlich sinnvoll ist die Regelung des bestehenden Beschäftigungszuschusses, dass dieser sich grundsätzlich an alle Arbeitgeber – auch aus der Wirtschaft richtet– und damit für Langzeitarbeitslose potenziell viele Arbeitsmöglichkeiten eröffnet. Gleichzeitig muss in einem sozialen Arbeitsmarkt gezielt auf die Beschäftigungs- und Qualifizierungsunternehmen zurückgegriffen werden, die vor allem Angebote für all diejenigen Langzeitarbeitslosen schaffen, die trotz der Förderung in der Wirtschaft nicht unterkommen. Beschäftigungs- und Qualifizierungsunternehmen organisieren anders als Wirtschaftsunternehmen Arbeitsprozesse so, dass sie auf die Leistungsfähigkeit und Qualifizierung der Arbeitslosen ausgerichtet sind.

Der Paritätische hat in seinem Positionspapier „Teilhabe an Erwerbsarbeit sichern“ ausgeführt, dass für Beschäftigungsunternehmen ähnliche Rahmenbedingungen wie für Integrationsunternehmen geschaffen werden sollten. Beschäftigungsunternehmen sollten wie auch Integrationsunternehmen die Erlaubnis zur Tätigkeit am Markt und eine Finanzierung auf der Grundlage eines „Minderleistungsausgleichs“ erhalten. Vom Vorbild der Integrationsunternehmen leiten wir den Vorschlag ab, eine gesetzliche Regelung zur Tätigkeit von Beschäftigungs- und Qualifizierungsunternehmen im SGB II zu verankern.

Es erscheint uns sinnvoll, nicht nur die genauen Zielgruppen eines sozialen Arbeitsmarkts mit den regionalen Arbeitsmarktpartnern abzustimmen, sondern auch die Akzeptanz über Tätigkeitsfelder und einbezogene Wirtschaftsbereiche im Dialog der örtlichen Akteure zu sichern.

### **Finanzierungsgrundlagen eines sozialen Arbeitsmarkts**

Für die Finanzierung eines sozialen Arbeitsmarkts sehen wir drei wesentliche Grundlagen: Dies ist ein Eigenanteil in der Finanzierung, den all jene Arbeitgeber einbringen können, die Erlöse am Markt erwirtschaften; der sog. Passiv-Aktiv-Transfer im Bundeshaushalt und eine ausreichende Finanzierung des Eingliederungstitels.

Nach unseren Erfahrungen ermöglicht ein Marktzugang den Beschäftigungs- und Qualifizierungsunternehmen, Erlöse in der Größenordnung von ca. 20-25% der Gesamtfinanzierung zu erwirtschaften. Zur Realisierung des sog. Passiv-Aktiv-Transfers schlagen wir vor, Ausgaben aus dem (passiven) ALG II-Budget, die für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen getätigt werden, teilweise deckungsfähig zum Eingliederungsbudget zu stellen. Haushalterisch entspricht dieses Vorgehen einer begrenzten einseitigen Deckungsfähigkeit beider Haushaltstitel (einseitige Passiv-Aktiv-Deckungsfähigkeit). Die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit macht es zudem erforderlich, der Arbeitsmarktförderung nicht länger die notwendigen finanziellen Mittel zu entziehen. Der Paritätische setzt sich dafür ein, die Kürzungen der Finanzmittel für die aktive Arbeitsmarktpolitik rückgängig zu machen.

Um weitere Details in der Diskussion um einen sozialen Arbeitsmarkt zu erörtern, greifen wir gerne Ihre Anregung zur Vereinbarung eines Gesprächstermins auf.

Bitte setzen Sie sich hierfür mit uns in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Hesse  
Geschäftsführer